

**Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Sehnde  
über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen  
im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 6. März 2008 beschlossen:

Die nach § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgelder) als angemessen angesehen.

Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.

Gezahlte Vergütungen, die über die festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Sehnde abzuführen.

Sehnde, den 6. März 2008

Stadt Sehnde  
Der Bürgermeister  
Lehrke